



**Antrag
auf Zulassung einer neuen Schulungsstätte
und/oder Fachbereiche des Trägers gemäß
AZAV bei der Zertifizierungsstelle
EUROPANOZER**

Dokument-ID:
F 4.2 - 4

Stand:
14.01.2026

Bitte keine handschriftlichen Eintragungen vornehmen!

Antragsteller (Träger/Vertragspartner)

Firma/Name des Antragstellers:		Reg.-Nr. Trägerzulassung EPZ-
Anschrift (Straße, PLZ, Ort):		
Geschäftsführung/Vertretungsberechtigte/r:		
Ansprechpartner/in (Beauftragte/r des Antragstellers für das Zulassungsverfahren)		
Telefon:	Fax:	E-Mail:

Art der Überprüfung der Schulungsstätte

Bitte geben Sie die gewünschte Art der Überprüfung der Schulungsstätte an.

Dokumentenprüfung - (Kosten s. Preisliste)

(Die Überprüfung vor Ort durch EUROPANOZERT erfolgt im Rahmen des nächsten Überwachungsaudits bzw. bei der Re-Zulassung des Trägers)

Sofortige Überprüfung vor Ort (Audit aus besonderem Anlass; Kosten nach Aufwand)

Allgemeine Bestimmungen

Der Antragsteller zeigt der Zertifizierungsstelle wesentliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Träger- Zulassung haben können, unverzüglich an. Der Träger hat hierbei darzulegen, dass die in § 178 SGB III und in der AZAV genannten Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

Es gelten die Zulassungsregeln und die Preisliste der Zertifizierungsstelle EUROPANOZERT in der jeweils gültigen Fassung. Voraussetzung für die Durchführung des Zulassungsverfahrens ist das Bestehen eines Rahmenvertrages über das Zulassungsverfahren zwischen den Parteien.

Mit diesem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen für die Antragstellung einzureichen. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt erst dann, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

Wenn andere Zertifizierungen/Zulassungen/Anerkennungen im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden sollen, fügen Sie bitte die entsprechenden Bescheide/Urkunden/Zertifikate als Anlage bei.

Ort/Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
des Antragstellers



**Antrag
auf Zulassung einer neuen Schulungsstätte
und/oder Fachbereiche des Trägers gemäß
AZAV bei der Zertifizierungsstelle
EUROPANOZER**

Dokument-ID:
F 4.2 - 4

Stand:
14.01.2026

Mögliche Fachbereiche der Schulungsstätte:

1. Maßnahmen zur **Aktivierung und beruflichen Eingliederung** nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
 2. Ausschließlich erfolgsbezogen vergütete **Arbeitsvermittlung** in versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
 3. Maßnahmen der **Berufswahl und Berufsausbildung** nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
 4. Maßnahmen der **beruflichen Weiterbildung** nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
 5. **Transferleistungen** nach §§ 110 und 111 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
 6. Maßnahmen zur **Teilhabe** behinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Angaben zur neuen Schulungsstätte

Pro neue Schulungsstätte ist ein gesonderter Antrag einzureichen.

Bezeichnung der Schulungsstätte:		
Anschrift (Straße, PLZ, Ort):		
Verantwortlich für die Leitung der Schulungsstätte ist Herr/Frau:		
Telefon:	Fax:	E-Mail:
Ist die Schulungsstätte:	<input type="checkbox"/> Selbstständig	<input type="checkbox"/> Nichtselbstständig
Bei einer nichtselbstständigen Schulungsstätte geben Sie bitte den zugehörigen Standort ein:		
Diese Schulungsstätte wird vom Träger		
<input type="checkbox"/> dauerhaft genutzt (Der Standort gehört zur Infrastruktur des Trägers)		
<input type="checkbox"/> nur für eine begrenzte Zeit genutzt. Beginn: _____ Ende: _____		
(z.B. Räume in Tagungseinrichtungen/Hotels, bei Kunden oder bei anderen Trägern, die nur für den Zweck der Durchführung einer oder mehrerer Veranstaltungen angemietet/genutzt werden)		
Geben Sie die Fachbereichs-Nummern für die Schulungsstätte an:		



**Antrag
auf Zulassung einer neuen Schulungsstätte
und/oder Fachbereiche des Trägers gemäß
AZAV bei der Zertifizierungsstelle
EUROPANOZER**

Dokument-ID:
F 4.2 - 4

Stand:
14.01.2026

§ 2 AZAV (1)

Finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit

Ein Träger ist nach § 178 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch leistungsfähig und zuverlässig, wenn insbesondere seine finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist und keine Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit oder die der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen darlegen. Damit die fachkundige Stelle die Leistungsfähigkeit des Trägers beurteilen kann, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:

Reichen Sie folgende Dokumente mit dem Antrag ein:

1. Eine Darstellung der Organisations- und Personalstruktur sowie der Eignung dieser Strukturen für die Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung an dem neuen Standort.
 2. Eine Darstellung der Eignung der von den Teilnehmenden genutzten Räumlichkeiten.
- Bitte reichen Sie für den neuen Standort den Fragebogen R1 der Bundesagentur für Arbeit ein.**
3. Eine Übersicht über das aktuelle Angebot an Maßnahmen an dem neuen Standort

§ 2 AZAV (2)

Fähigkeit zur Eingliederung von Teilnehmenden

Die Fähigkeit des Trägers, die Eingliederung der Teilnehmenden nach § 178 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen, setzt insbesondere voraus, dass er bei der Durchführung von Maßnahmen Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes berücksichtigt. Damit die fachkundige Stelle diese Fähigkeit des Trägers beurteilen kann, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:

Reichen Sie folgende Dokumente mit dem Antrag ein:

1. Eine Darstellung von Art und Umfang der Zusammenarbeit mit Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vor Ort.
2. Eine Darstellung der Methoden, mit denen der Träger aktuelle arbeitsmarktrelevante Entwicklungen berücksichtigt.
3. Eine Übersicht im jeweiligen Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 AZAV bereits durchgeföhrter Maßnahmen (in den letzten 5 Jahren) und deren arbeitsmarktlicher Ergebnisse.
4. Bewertungen des Trägers durch Teilnehmende und Betriebe.

§ 2 AZAV (3)

Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung des Personals

Damit die fachkundige Stelle beurteilen kann, ob die Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung, Lehr- und Fachkräfte nach § 178 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:

Reichen Sie folgende Dokumente mit dem Antrag ein:



**Antrag
auf Zulassung einer neuen Schulungsstätte
und/oder Fachbereiche des Trägers gemäß
AZAV bei der Zertifizierungsstelle
EUROPANOZER**

Dokument-ID:
F 4.2 - 4

Stand:
14.01.2026

1. Angaben und Nachweise zur Person und zur Aus- und Weiterbildung der Leitung sowie der Lehr- und Fachkräfte einschließlich ihres beruflichen Werdegangs und ihrer praktischen Berufserfahrung im Fachbereich.

2. Angaben und Nachweise zur pädagogischen Eignung der Lehr- und Fachkräfte, einschließlich ihrer methodisch-didaktischen Kompetenz.

Bitte reichen Sie für 1. und 2. pro Person den Fragebogen F1 der Bundesagentur für Arbeit ein.

3. Bewertungen der Lehr- und Fachkräfte durch Teilnehmende.

§ 2 AZAV (6)**Fachbereich Teilhabe**

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Zulassung für den Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 (Teilhabe) vorliegen, beschränkt sich auf die in § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Träger.

Diese Anforderung bedeutet, dass im Rahmen der Trägerzulassung keine Prüfung von Standorten in Bezug auf die Erfüllung von Anforderungen nach dem SGB IX erfolgt. Dies bleibt in der Zuständigkeit des Reha-Trägers.

Zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen im Fachbereich Teilhabe hat der Träger für den neuen Standort geeignete Nachweise/Prüfberichte des Reha-Trägers z.B. über notwendige Räumlichkeiten und qualifiziertes Personal mit diesem Antrag einzureichen.

§ 2 AZAV (7)**Fehlen von Angaben und Nachweisen bei neuen Standorten**

Sofern der Träger im Einzelfall keine Angaben aus seiner bisherigen Tätigkeit machen kann, hat er gegenüber der fachkundigen Stelle in geeigneter Weise darzulegen, wie die jeweilige Anforderung erfüllt wird.

Wenn Sie zu bestimmten Anforderungen noch keine Angaben machen können oder noch keine Nachweise vorhanden sind, z.B. bei Neugründung eines Trägers oder einer neuen Schulungsstätte, reichen Sie an den entsprechenden Stellen Dokumente ein, in denen Sie darlegen, wie Sie sicherstellen, dass die Anforderung erfüllt werden wird.